

## Stellungnahme des UNHCR

In einem Schreiben an die Landtagsfraktion der 'Grünen' im Bayerischen Landtag nimmt der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (Büro Bonn) Stellung zu Rechts- und Tatsachenfragen bezüglich von De-facto-Flüchtlingen aus Sri Lanka. Wir dokumentieren im Folgenden Auszüge aus diesem Schreiben:

"...Unser Amt in Sri Lanka ist der Auffassung, daß das Risiko einer gesonderten Behandlung durch die Sicherheitsbehörden Sri Lankas für Rückkehrer, aus deren Paß sich eine Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland ergibt, signifikant erhöht ist. Aus dem Einkleben oder Einstampeln einer Duldung läßt sich schon wegen der zeitlichen Lücke regelmäßig auf ein vorangegangenes Asylverfahren schließen. Letztlich aber kommt es auf dieses zusätzliche Risiko kaum noch an, da nach Ansicht unseres Amtes in Colombo, die von unserer Zentrale in Genf geteilt wird, aufgrund der Sicherheitslage in Sri Lanka grundsätzlich von einer zwangsweisen Rückkehr nach Sri Lanka abzu-sehen ist.

Zur Begründung sei auf folgende durch unser Amt in Sri Lanka gewonnene Information verwiesen. Die Frage einer möglichen Rückkehr bzw. Abschiebung von Tamilen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Sri Lanka wurde von einem Vertreter unseres Amtes sowie einem Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes in Colombo mit der Deutschen Botschaft in Sri Lanka vor einigen Tagen neuerlich besprochen. Im Zuge dieser Besprechung gewann der Vertreter unseres Amtes den Eindruck, daß aufgrund der allgemeinen Situation im Land grundsätzlich Übereinstimmung darüber besteht, daß eine Repatriierung von Tamilen in den Norden und Osten des Landes wegen des andauernden Konflikts nicht durchgeführt werden sollte. Ebenso sollten Tamilen derzeit nicht in die südlichen Teile des Landes (einschließlich Colombo) abgeschoben werden, da, vor allem vor dem Hintergrund der vorherrschenden Spannungen trotz der hohen Anzahl von Tamilen, die sich in Colombo aufhalten (ca. 250.000), praktisch jedes "neue Gesicht" registriert wird und dies regelmäßig eine polizeiliche Befragung der betreffenden Person zur Folge hat.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß das "Gesetz zur Vermeidung von Terrorismus" (Prevention of Terrorism Act) von 1979 weiterhin in Kraft ist. Dieses Gesetz eröffnet den dortigen Polizeibehörden einen weiten Raum für die Durchführung von Untersuchungen, einschließlich Inhaftierung von verdächtigen Personen. Inhaftierungen können danach für eine Dauer von 72 Stunden

verhängt werden, und es besteht darüber hinaus noch die Möglichkeit, diese auf drei Monate zu verlängern. Das obige Gesetz, das im Jahre 1988 novelliert wurde, sieht u.a. die Einrichtung von Sondergerichten vor, die "jede Person verurteilen können, die eine Straftat gegen dieses Gesetz begangen hat". Eine weitere Verschärfung erfolgte durch die Einführung der "Verordnung zur öffentlichen Sicherheit" (Public Security Ordinance) vom 20. Juni 1989, die praktisch den gesamten Staatsapparat in einen Alarmzustand zur "Bekämpfung des Terrorismus" versetzte.

Zum häufig leichtfertig als Indiz für die Zumutbarkeit einer Rückkehr von Tamilen herangezogenen "Rückkehrprogramm, das von UNHCR unterstützt wird", führt unsere Vertretung klarstellend aus, daß UNHCR zwar in der Zeit von 1987 bis ca. Mitte 1990 ein Reintegrations-Programm durchgeführt hatte, das mit dem Jahr 1990 auslaufen sollte, jedoch, insbesondere wegen des Wiederauflebens der Auseinandersetzungen zwischen den Regierungstruppen und der LTTE, bereits vorzeitig Mitte 1990 abgebrochen werden mußte. Ein umfassendes Repatriierungsprogramm des UNHCR gibt es derzeit nicht.

Um allerdings den Rückkehrern und Vertriebenen Nothilfeleistungen in Mannar (der Region, in die sich viele Flüchtlinge aus dem Land bzw. Rückkehrer begeben) zukommen zu lassen, hat man ein kleines Nothilfeprogramm im November 1990 eingerichtet. Dies steht im Zusammenhang mit zwei sog. "Open Relief Centres" (ORC), d.h. Flüchtlingslagern, in denen UNHCR anwesend ist. Die ORCs haben den (alten) Flüchtlingen und Vertriebenen, die sich im Lager oder in deren Umgebung aufgehalten haben, eine "relative" Sicherheit gebracht. Seit Ende 1990 hat sich eine kleine Zahl (ca. 400 Personen) von Südländern wieder zurück nach Sri Lanka (nach Mannar) begeben.

Von unserem Amt in Colombo wird besonders darauf hingewiesen, daß das obige Nothilfeprogramm nicht mit dem Rückkehrprogramm verwechselt werden sollte. Das Nothilfeprogramm wird nämlich trotz des Vorherrschens einer Kriegssituation durchgeführt, während ein Rückkehrprogramm nur dann durchgeführt wird bzw. werden kann, wenn die Sicherheitslage im Land auch dem

entspricht. Daraus erklärt sich die bislang immer wieder vorgebrachte Haltung unseres Amtes, daß eine Rückkehr nach Sri Lanka in keinem Fall gefördert werden sollte. Dies gilt auch - und darin besteht (wie oben ausgeführt) Übereinstimmung mit dem Komitee des Internationalen Roten Kreuzes und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland - für den südlichen Teil der Insel, inklusive Colombo.

Auch aus der nicht geringen Zahl der ca. 43.000 Menschen, die im Zeitraum von 1987 bis März 1989 von Südländern nach Sri Lanka zurückgekehrt sind (davon ca. 25.000 im Rahmen des Repatriierungsprogramms), läßt sich deshalb für die Gegenwart nicht die Konsequenz der Zumutbarkeit einer Rückkehr ziehen. Dies findet sich nicht nur in der Asylpraxis der anderen europäischen Länder bestätigt, wobei in Erinnerung gerufen werden soll, daß 1989 in Frankreich noch ca. 63 %, 1990 über 40 % und in den ersten neun Monaten des Jahres 1991 sogar über 70 % der tamilischen Asylbewerber anerkannt wurden, sondern auch in der geringen Zahl freiwilliger Rückkehrer. Aus dem übrigen Europa wurden uns keine Fälle einer freiwilligen Repatriierung bekannt. Aus der Bundesrepublik Deutschland kehrten im Jahre 1990 insgesamt 106 Personen mit Hilfe IOMs nach Sri Lanka zurück; in fast allen diesen Fällen lag der Rückkehrentscheidung eine schwere familiäre Konfliktlage, etwa der Tod oder eine schwere Krankheit eines Elternteils, zugrunde, das die Betroffenen bewog, das große mit der Rückkehr verbundene Risiko bewußt auf sich zu nehmen.

In Ermangelung eines Rückkehrprogramms gibt es derzeit auch keine Kooperation mit anderen Organisationen hinsichtlich der Betreuung von Rückkehrern nach Sri Lanka. Lediglich bei den o.a. Nothilfeprogrammen in Mannar arbeitet UNHCR mit "Ärzten ohne Grenzen" im Bereich der medizinischen Betreuung zusammen.

Unterstützung/Leistungen für Rückkehrer, die nicht aus Indien zurückkehren, gibt es nicht.

Auch der Lagebericht vom 15.10.1991 des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland konstatiert eine Verschlechterung der Situation in Sri Lanka und eine zunehmende Eskalation der Gewalt sowohl auf Seiten der Sicher-

heitskräfte der Regierung als auch von Seiten der LTTE, die die "Taktik der menschlichen Schutzschilder" fortentwickelt. Es wird ausdrücklich betont, daß sich die optimistischen Hoffnungen der vorangegangenen Lageberichte nicht erfüllt hätten. Vielmehr wird festgestellt, daß sich die Lage der Menschenrechte weiter verschlechtert habe. Diese Einschätzung deckt sich nicht nur mit den Berichten von Amnesty International, der Presse sowie der renommierten privaten amerikanischen Flüchtlingshilfeorganisation "U.S. Committee for Refugees" sondern auch mit unseren UNHCR internen Situationsanalysen.

mend vager werden und seien somit schwerer auszuräumen.

Diese (wieder) zunehmende Verschlechterung der Situation schlägt sich in anderen Staaten, die für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft unmittelbar auf die Definition der Genfer Flüchtlingskonvention zurückgreifen, auch in deutlich steigenden Anerkennungsquoten nieder. So sei noch einmal betont, daß in Frankreich in den ersten neun Monaten über 70 % der tamilischen Asylbewerber aus Sri Lanka als Flüchtlinge anerkannt wurden, während im gleichen Zeitraum die Anerkennungsquote in der Bundesrepublik

Abschiebestop nach § 54 AuslG nicht erlassen bzw. verlängert würde. Gleichwohl sollte man den meist schon seit vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Betroffenen die Rechtsunsicherheit einer erneuten Einzelfallprüfung, die - wie die Erfahrungen der ersten Juliwochen 1991 zeigten - nicht nur vermeidbare Ängste bei den Betroffenen hervorrief, die Beratungsstellen und auch manche Ausländerbehörden bis an die Grenzen des Zusammenbruchs belastete, sondern auch nicht selten zum Verlust des Arbeitsplatzes und somit zu erhöhten Sozialhilfekosten führte, ersparen. UN-



UNHCR: Keine Rücksendung von Tamilen nach Sri Lanka (Foto: Archiv Südasiensbüro).

Amnesty International verweist etwa darauf, daß seit dem Wiederaufflammen der Kämpfe im Juni 1990 über 3.000 Tamilen "verschwunden" seien. Das Auswärtige Amt konstatiert zur Frage einer inländischen Fluchtalternative "Für tamilische Flüchtlinge aus dem Norden und Osten - besonders männlichen, aber auch weiblichen Personen zwischen ca. elf und 36 Jahren - ein zunehmendes Risiko, zwecks erkennungsdienstlicher Behandlung vorläufig festgenommen und, je nach Schwere des Verdachts, den die Sicherheitskräfte bei ihnen hegen, mißhandelt zu werden". Dabei würden die verdachtsbegründeten Indizien zuneh-

Deutschland bei unter 4 % lag.

Es bleibt nach alledem noch einmal festzuhalten: UNHCR hält eine zwangsweise Rückkehr von Tamilen für unzumutbar und spricht sich nachdrücklich gegen Abschiebungen nach Sri Lanka aus.

Aufgrund dieses Sachverhalts sowie unter Berücksichtigung früherer auf Art. 1 und 2 GG sowie 3 EMRK beruhender Präjudizien zur Abschiebung in Bürgerkriegsgebiete gehen wir davon aus, daß die Verwaltungsgerichte in der Mehrzahl der Fälle von Tamilen eine Abschiebung nach Sri Lanka auch dann für unzulässig erklären würden, wenn ein genereller

HCR hat deshalb die zuständigen deutschen Behörden aufgefordert, von den Regelungsmöglichkeiten der §§ 32 und 54 AuslG zu Gunsten von De-facto-Flüchtlingen aus Sri Lanka auch über den Ablauf der auf der Innenministerkonferenz am 16.7.1991 beschlossenen und in fast allen Bundesländern ergangenen Erlasse hinaus Gebrauch zu machen. Einer Pressemitteilung konnten wir entnehmen, daß Nordrhein-Westfalen nunmehr dieser Aufforderung gefolgt ist; aus den anderen Bundesländern haben wir noch keine Antwort erhalten...". (UNHCR, 6. Januar 1992)